



037748

Bezirkshauptmannschaft Kufstein

Amtssigniert. SID2020022086739
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Gewerbe

lt. Verteiler

Stadtamt Wörgl		
Eingel. 13. Feb. 2020		
Zahl Beil.		
Bgm.	STAD	Bearb.

Helmut Lengauer

Telefon +43 5372 606 6168
Fax +43 5372 606 746160
bh.ku.gewerbe@tirol.gv.at

KR Manfred Rudolf Wimpissinger, 6300 Wörgl, Bahnhofstraße 6, Gp. 86
Betriebsanlagenänderung auf Restaurantbetrieb

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

KU-BA-4014/3-2020

Kufstein, 13.02.2020

POSTEING. BAUAMT			
14. Feb. 2020			
STBM.	<input checked="" type="checkbox"/>	ZUW.	<input checked="" type="checkbox"/>

Verständigung

Herr KR Manfred Rudolf Wimpissinger hat bei der Bezirkshauptmannschaft Kufstein um die gewerberechtliche Genehmigung zur Änderung des bestehenden und bewilligten Gastronomiebetriebes auf einen Restaurantbetrieb am Standort in 6300 Wörgl, Bahnhofstraße 6, angesucht.

Kurzbeschreibung der gesamten Betriebsanlage:

Im Erdgeschoß des Hochhauses befindet sich das ehemalige Lokal „Mama Mia“, das nunmehr als Gastlokal betrieben werden soll.

In der Gaststätte stehen insgesamt 74 Verabreichungsplätze zur Verfügung.

Die mit Bescheid Zahl: 3.1-2407/A vom 06.11.2009 genehmigten 38 Sitzplätze im Freien (beim nördlichen und südlichen Ausgang) bleiben unverändert.

Beschreibung der zu genehmigenden Anlagenteile:

Küche:

Die mit Bescheid Zahl: KU-BA-4014/1-2017 vom 24.11.2017 genehmigte Vorbereitungsküche soll nunmehr als vollwertige Küche genutzt werden.

Hierzu wird an der Raumostseite in Richtung Gastlokal eine Wandöffnung in der Größe von 3.0x0.9m hergestellt sowie das Türblatt der Durchgangstüre entfernt.

Beim Parapet der großen Wandöffnung ist über gesamte Breite von 3m ein satiniertes Glasschwert vorgesehen, das als Sicht- bzw. Hygieneschutz dienen soll.

Es soll ein erdgasversorgter „Tandoori“ Ofen mit einer Nennwärmebelastung von 13 kW installiert werden.
Die lichte Raumhöhe der Küche beträgt 3.00m.

Die Zu- und Abluft der Küche erfolgt gemäß dem beiliegenden Lüftungsprojekt.

Um ein möglichst zugfreie Luftzuführung zu gewährleisten, wird die Zuluft großflächig über eine Rieseldecke eingeblasen.

Für die Zubereitung der Speisen werden diverse elektrische Geräte aufgestellt.

Weiters sind zwei Waschbecken vorhanden, eines ist als berührungsloses Handwaschbecken ausgeführt, das andere als Spülbecken.

Die mit Bescheid Zahl KU-BA-4014/1-2017 vom 24.11.2017 (Vorbereitungsküche) und Bescheid KU-BA-3966/2-2018 vom 15.03.2018 (Pizzaofen) genehmigten Geräte werden entfernt.

Brandschutz:

Für die Erste Löschhilfe sind Handfeuerlöscher gemäß TRVB 124 vorhanden.

Die Betriebseinheit bildet einen eigenen Brandabschnitt. Die Leitungsdurchführungen in den Keller (Erdgasleitung) und über das Dach (Lüftungsanlage) werden mittels Brandschott bzw. Brandschutzklappe entsprechend abgeschottet.

Betriebszeiten:

Keine Änderung zum mit Bescheid Zahl: 3.1-2407/A vom 06.11.2009 genehmigten Bestand.

In dieser Angelegenheit findet eine mündliche Verhandlung am

Donnerstag, 27.02.2020

um 13:30 Uhr an Ort und Stelle statt.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zu diesem Zeitpunkt bei der Bezirkshauptmannschaft Kufstein, Gewerbereferat, während der Zeiten des Parteienverkehrs und bei der Stadtgemeinde Wörgl zur Einsicht auf.

Nachbarn haben die Möglichkeit, bis zu diesem Tag während der Zeiten des Parteienverkehrs in die Projektunterlagen Einsicht zu nehmen und von ihrem **Anhörungsrecht** Gebrauch zu machen. Bei Einsichtnahme in der Bezirkshauptmannschaft Kufstein wird um vorherige Terminvereinbarung mit dem zuständigen Sachbearbeiter ersucht.

Innerhalb dieser Frist können Nachbarn einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen. Erheben sie innerhalb der gesetzten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, endet die Parteistellung. Darüber hinaus gehend steht den Nachbarn keine Parteistellung zu.

Nachbarn können selbst eine Stellungnahme abgeben, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten erscheinen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich Nachbarn durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn der/die Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich Nachbarn durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsgehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Nachbarn gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten erscheinen.

Abgesehen von dieser Bekanntmachung und der persönlichen Verständigung der uns bekannten Beteiligten wird die Kundmachung durch Anschlag in der Gemeinde, Verlautbarung an der Amtstafel und Verlautbarung an der elektronischen Amtstafel unter <http://www.tirol.gv.at/bezirke/kufstein> (Kundmachungen) der Bezirkshauptmannschaft Kufstein kundgemacht.

Als **Antragsteller** ist zu beachten, dass der Ortsaugenschein in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertragt werden kann, wenn Sie den Ortsaugenschein versäumen bzw. Ihr Vertreter diesen versäumt. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie dies sofort mit, damit allenfalls der Termin verschoben werden kann.

Die **sonstigen Parteien** werden darauf hingewiesen, dass nur solche Einwendungen berücksichtigt werden können, die bei der Behörde spätestens am Tag vor dem Ortsaugenschein während der Amtsstunden bekannt gegeben oder während des Ortsaugenscheins vorgebracht werden. Sollten sie davon keinen Gebrauch machen, verlieren sie ihre Stellung als Partei. Einwendungen müssen rechtzeitig und rechtserheblich sein.

Gemäß § 75 Abs. 2 Gewerbeordnung 1994 gelten als **Nachbarn im Sinne der Gewerbeordnung** alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

Wenn ein Nachbar jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, kann er binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Hinweise zum Datenschutz:

Zur Bearbeitung Ihres Anliegens bzw. zur Durchführung des Verfahrens werden personenbezogene Daten verarbeitet. Informationen zur Datenverarbeitung und Ihren Rechten finden Sie unter:

<https://portal.tirol.gv.at/tirol.gv.at/ItsvWeb/public/datenverarbeitungsDetailL2.xhtml?idService=2770&idGrunderInformation=482>

Rechtsgrundlage: § 359b Abs. 2 Gewerbeordnung 1994 und §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Für den Bezirkshauptmann:

Lengauer